

sich eine besondere Macht jenes Menschen ergeben kann. Jedes besondere Allgemeine, bei dessen Verwirklichung eine besondere Machtanwartschaft zu einer besonderen Macht würde, nennen wir ein „besondere Machtanwartschaft ergänzendes Allgemeines“. Eine „Machtanwartschaft“ kann entweder eine „Anwartschaft auf einen Machtgewinn“ oder eine „Anwartschaft auf mehrere Machtgewinne“ sein. Im ersteren Falle liegt eine Gesamtheit von verwirklichten Allgemeinen vor, welche zu einer „Macht“ besonderen Menschens „ergänzbar“ ist, im letzteren Falle liegt eine Gesamtheit verwirklichter Allgemeiner vor, die zu „Mächten“ besonderen Menschens „ergänzbar“ ist. Eine „Anwartschaft auf mehrere Machtgewinne“ kann wieder entweder eine „disjunktiv ergänzbare Anwartschaft auf mehrere Machtgewinne“ oder eine „konjunktiv ergänzbare Anwartschaft auf mehrere Machtgewinne“ sein, je nachdem, ob mit der Ergänzung der Anwartschaft zu einer besonderen Macht ihre Ergänzung zu anderer besonderer Macht unmöglich wird oder nicht. Eine „konjunktiv ergänzbare Anwartschaft auf mehrere Machtgewinne“ ist schließlich entweder eine „konjunktiv einheitlich ergänzbare Anwartschaft auf mehrere Machtgewinne“ oder eine „konjunktiv mehrheitlich ergänzbare Anwartschaft auf mehrere Machtgewinne“, je nachdem, ob die Anwartschaft durch eine Wirkung bzw. eine Gruppe von Wirkungen zu allen in Betracht kommenden Mächten ergänzbar ist, oder zu jeder dieser besonderen Mächte nur durch je besondere Wirkung bzw. durch je besondere Gruppe von Wirkungen ergänzbar ist. Eine „Machtanwartschaft“ kann ferner entweder eine „Machtanwartschaft mit einem Anwärter“ oder eine „Machtanwartschaft mit mehreren Anwärtern“ sein, je nachdem, ob eine Anwartschaft bloß zu besonderer Macht eines Menschen oder zu besonderen Mächten mehrerer Menschen ergänzbar ist. Eine „Machtanwartschaft mit mehreren Anwärtern“ kann wieder entweder eine „Machtanwartschaft mit mehreren disjunktiven Anwärtern“ oder eine „Machtanwartschaft mit mehreren konjunktiven Anwärtern“ sein, je nachdem, ob mit der Ergänzung der Anwartschaft zur Macht eines der Anwärter ihre Ergänzung zur Macht eines anderen Anwärters unmöglich wird oder nicht. Eine „Machtanwartschaft mit mehreren konjunktiven Anwärtern“ kann wieder entweder eine „für mehrere konjunktive Anwärter einheitlich ergänzbare Machtanwartschaft“ oder eine „für mehrere konjunktive Anwärter mehrheitlich ergänzbare Machtanwartschaft“ sein, je nachdem, ob die Anwartschaft durch eine Wirkung bzw. eine Gruppe von Wirkungen zur Macht jedes der Anwärter ergänzbar ist, oder zur Macht jedes der Anwärter nur durch je be-